



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
24. Februar 2011

**Fünfundsechzigste Tagung**  
Tagesordnungspunkt 122 h)

## Resolution der Generalversammlung

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/65/L.41 und Add.1)]

### **65/130. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/6 vom 17. Oktober 1989, in der sie gegenüber dem Europarat eine ständige Einladung aussprach, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, sowie auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat<sup>1</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass sich die Unterzeichnung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>2</sup> 2010 zum sechzigsten Mal jährt und dass das dazugehörige Protokoll Nr. 14<sup>3</sup> am 1. Juni 2010 in Kraft trat,

*in Anerkennung* des Beitrags, den der Europarat auf europäischer Ebene durch seine Normen, Grundsätze und Überwachungsmechanismen zum Schutz und zur Stärkung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit leistet, sowie seines Beitrags zur wirksamen Durchführung der einschlägigen völkerrechtlichen Übereinkünfte der Vereinten Nationen,

*sowie in Anerkennung* des Beitrags des Europarats zur Entwicklung des Völkerrechts und feststellend, dass den Staaten aus anderen Regionen die Teilnahme an den Rechtsinstrumenten des Europarats offensteht,

<sup>1</sup> Resolutionen 55/3, 56/43, 57/156, 59/139, 61/13 und 63/14.

<sup>2</sup> Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 5. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1952 II S. 685, 953; LGBl. 1982 Nr. 60/1; öBGBI. Nr. 210/1958; AS 1974 2151.

<sup>3</sup> Ebd., Nr. 194. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2006 II S. 139; LGBl. 2009 Nr. 234; öBGBI. III Nr. 47/2010; AS 2009 3067.



*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag des Europarats zu dem Bericht über die Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien<sup>4</sup>, den der Generalsekretär der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung vorlegte,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beitrag des Europarats zu der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Menschenrechtssituation in den Mitgliedstaaten des Europarats, die der Menschenrechtsrat durchführt,

*ferner Kenntnis nehmend* von der anhaltenden Aufmerksamkeit der Parlamentarischen Versammlung des Europarats für den laufenden Reformprozess der Vereinten Nationen und mit Interesse den Reformprozess innerhalb des Europarats verfolgend, der von seinem derzeitigen Generalsekretär eingeleitet wurde,

*unter Begrüßung* der immer engeren Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat und der Eröffnung des Büros des Europarats in Genf, das als Ständige Delegation des Europarats bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf und anderen in Genf angesiedelten internationalen Organisationen fungiert, sowie des Beschlusses des Europarats, ein Büro in Wien zu eröffnen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat<sup>5</sup>,

1. *fordert erneut* die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat im Hinblick auf den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem die Förderung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit, die Verhütung von Folter, die Bekämpfung des Menschenhandels, die Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, die Bekämpfung der Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen, die Förderung der Geschlechtergleichstellung und den Schutz der Rechte der Angehörigen von Minderheiten;

2. *bestätigt ihre Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte dabei wahrnimmt, gemäß der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>2</sup> einen wirksamen Menschenrechtsschutz für die achthundert Millionen Menschen in den siebenundvierzig Mitgliedstaaten des Europarats sicherzustellen, und nimmt mit Interesse Kenntnis von der Erklärung und dem Aktionsplan von Interlaken zur Reform des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die der Europarat im Februar 2010 mit dem Ziel verabschiedete, die längerfristige Wirksamkeit dieses Rechtsprechungsmechanismus zu gewährleisten, und von den laufenden Bemühungen mit dem Ziel des Beitritts der Europäischen Union zur Konvention;

3. *ermutigt* die Vereinten Nationen, namentlich den Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte sowie die Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, und den Europarat, namentlich seinen Menschenrechtskommissar, ihre Zusammenarbeit im Hinblick auf die Förderung der Achtung der Menschenrechte zu verstärken, und begrüßt in diesem Zusammenhang die regionale Konsultation über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem internationalen Menschenrechtssystem und den europäischen Menschenrechtsmechanismen, die von der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Kooperation mit dem Europarat am 16. und 17. Dezember 2009 in Straßburg (Frankreich) organisiert wurde;

---

<sup>4</sup> A/64/372.

<sup>5</sup> Siehe A/65/382-S/2010/490, Abschn. II.

4. *ermutigt* die Vereinten Nationen und den Europarat *außerdem*, gegebenenfalls ihre Zusammenarbeit über ihre Mechanismen zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu verstärken;

5. *verfolgt* die Überwachungstätigkeit der nach dem Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>6</sup> eingesetzten Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels und erinnert daran, dass das Übereinkommen allen Staaten zum Beitritt offensteht;

6. *ermutigt* den Europarat, die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen im Kampf gegen den Menschenhandel fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang die Verabschiedung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>7</sup>, betont, dass der Plan voll und wirksam durchgeführt werden muss, und bekundet ihre Auffassung, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels stärken und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>8</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>9</sup> begünstigen wird;

7. *begrüßt* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgestellte gemeinsame Studie des Europarats und der Vereinten Nationen mit dem Titel *Trafficking in organs, tissues and cells and trafficking in human beings for the purpose of the removal of organs* (Handel mit Organen, Geweben und Zellen sowie Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme)<sup>10</sup> und ermutigt zu weiteren gemeinsamen Bemühungen zur Weiterverfolgung der Studie;

8. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und dem Europarat zum Schutz und zur Förderung der Rechte des Kindes, nimmt Kenntnis von den Leitlinien des Europarats für integrierte nationale Strategien zum Schutz von Kindern vor Gewalt<sup>11</sup>, mit denen die Studie des Generalsekretärs über Gewalt gegen Kinder<sup>12</sup> konkret weiterverfolgt wird, und nimmt Kenntnis von der Absicht des Europarats, eine gesamteuropäische Kampagne zur Beendigung der sexuellen Gewalt gegen Kinder einzuleiten;

9. *begrüßt* die Schaffung der neuen Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und sieht der Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der neuen Einheit mit Interesse entgegen;

<sup>6</sup> Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 197. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. III Nr. 10/2008.

<sup>7</sup> Resolution 64/293.

<sup>8</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>9</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>10</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.coe.int/trafficking>.

<sup>11</sup> Verfügbar unter [http://www.coe.int/t/dg3/children/news/guidelines/ViolenceGuidelines\\_ger.pdf](http://www.coe.int/t/dg3/children/news/guidelines/ViolenceGuidelines_ger.pdf).

<sup>12</sup> Siehe A/61/299 und A/62/209.

10. *stellt fest*, dass der Internationale Tag für die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen 2010 zum zehnten Mal begangen wurde, begrüßt das verstärkte Engagement des Europarats für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, einschließlich häuslicher Gewalt, und seinen wirksamen Beitrag im Rahmen der weltweiten Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen sowie seine Entschlossenheit zur Durchführung der Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 und begrüßt außerdem, dass der Europarat ein Übereinkommen über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt ausarbeitet;

11. *ermutigt* das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und dem Europarat zur Fortsetzung der Zusammenarbeit, insbesondere bei dem Schutz und der Förderung der Rechte von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Binnenvertriebenen und bei der Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit, und stellt fest, wie wichtig die Vertretung des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen bei den europäischen Institutionen in Straßburg als Verbindungsstelle zum Europarat ist;

12. *anerkennt* die anhaltende enge Verbindung und fruchtbare Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen und den Büros des Europarats vor Ort;

13. *befürwortet* die weitere Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat auf dem Gebiet der Demokratie und der guten Regierungsführung, gegebenenfalls auch im Austausch mit der Zivilgesellschaft, und die Stärkung der Verbindungen zwischen der Dekade der Vereinten Nationen „Bildung für eine nachhaltige Entwicklung“ und dem Projekt des Europarats für Demokratie- und Menschenrechtserziehung;

14. *nimmt Kenntnis* von der wichtigen Rolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und des Europarats bei der Unterstützung einer guten demokratischen Regierungsführung auf lokaler Ebene und ermutigt das Regionalbüro des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für Europa und die Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den Europarat, nachdem sie im Februar 2010 eine Vereinbarung auf diesem Gebiet unterzeichnet haben, ihre Zusammenarbeit zu vertiefen;

15. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Entwicklung der Informationsgesellschaft und des Internets im Einklang mit der Verpflichtungserklärung von Tunis und der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft<sup>13</sup> zu fördern, ermutigt die Vereinten Nationen und den Europarat zu einer Fortsetzung der Zusammenarbeit auf diesem Gebiet und stellt fest, dass die Informationsgesellschaft und das Internet unter anderem das Bewusstsein für die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten und ihr Verständnis fördern können;

16. *begrüßt und befürwortet* die enge Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, die Computerkriminalität, die Korruption und die Geldwäsche sowie beim Schutz der Rechte der Opfer dieser Verbrechen und erinnert daran, dass das Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität<sup>14</sup> und das dazugehörige Zusatzprotokoll<sup>15</sup> allen Staaten zum Beitritt offenstehen;

<sup>13</sup> Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

<sup>14</sup> Council of Europe, *European Treaty Series*, Nr. 185. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 1242.

<sup>15</sup> Ebd., Nr. 189.

17. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Mechanismen der Vereinten Nationen und des Europarats beim Kampf gegen den Terrorismus unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit, ermutigt den Europarat, zur Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1624 (2005) vom 14. September 2005 weiter beizutragen, und begrüßt das Engagement des Europarats für die Förderung der Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>16</sup>;

18. *unterstützt* den Aufbau der Zusammenarbeit zwischen der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung und dem Europarat, wo angezeigt, mit dem Ziel, den Wiederaufbau und die Entwicklung nach Konflikten und die Friedenskonsolidierung zu fördern, unter voller Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit;

19. *begrüßt* den Beitrag des Europarats zum Sechsten Ausschuss der Generalversammlung und zur Völkerrechtskommission;

20. *anerkennt* die Rolle der überarbeiteten Europäischen Sozialcharta und des Europäischen Ausschusses für soziale Rechte beim Schutz der wirtschaftlichen und sozialen Rechte, stellt fest, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>17</sup> und der Aktionsplan des Europarats für Menschen mit Behinderungen 2006-2015 einander ergänzen, und bekräftigt seine Unterstützung für die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen auf sozialem und kulturellem Gebiet, insbesondere im Hinblick auf die Beseitigung der Armut, den Schutz und die Förderung der Rechte und der Würde von Menschen mit Behinderungen, die Förderung der Integration von Migranten und Flüchtlingen, die Stärkung des sozialen Zusammenhalts, den Kampf gegen Mütter- und Kindersterblichkeit und die Gewährleistung des Schutzes der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte aller;

21. *nimmt Kenntnis* von der Zusammenarbeit, die die Allianz der Zivilisationen und der Europarat nach der Unterzeichnung einer Vereinbarung am 29. September 2008 und dem Beitritt der Allianz der Zivilisationen zur Plattform von Faro hergestellt haben, und ermutigt die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Allianz der Zivilisationen auf der einen Seite und den Europarat und sein Nord-Süd-Zentrum auf der anderen Seite, ihre wachsende und fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet des interkulturellen Dialogs fortzusetzen;

22. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Zusammenarbeit zwischen dem Europarat und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf dem Gebiet der Bildung und befürwortet die Ausweitung dieser Zusammenarbeit, die weiterhin auf die Rolle der Bildung beim Aufbau gerechter und humaner Gesellschaften, die durch die Teilhabe des Einzelnen und die Fähigkeit des Einzelnen und der Gesellschaft zur Führung eines interkulturellen Dialogs gekennzeichnet sind, sowie auf die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen ausgerichtet sein sollte;

23. *ersucht* die Generalsekretäre der Vereinten Nationen und des Europarats, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gemeinsam um Antworten auf globale Herausforderungen zu bemühen, und fordert alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen auf, die Verstärkung der Zusammenarbeit mit dem Europarat in den genannten Bereichen sowie in anderen Bereichen wie Jugend, Sport, biologische Vielfalt, Gesundheit und Verringerung

<sup>16</sup> Resolution 60/288.

<sup>17</sup> Resolution 61/106, Anlage I. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008.

des Katastrophenrisikos, in denen es bereits eine fruchtbare Zusammenarbeit gibt, nach Bedarf zu unterstützen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat zur Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*64. Plenarsitzung  
13. Dezember 2010*